

Der Senat von Berlin
MVKU VI D 22
9(0)2594 - 5849

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über
Sechste Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechste Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung

Vom 24. Juni 2025

Auf Grund des § 6a Absatz 6 Sätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, und mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 **Änderung der Parkgebühren-Ordnung**

Die Parkgebühren-Ordnung vom 28. Juli 1986 (GVBl. 1986, 1138), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 673) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Kleinkraftträdern im Sinne von § 2 Nummer 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, S. 2), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und“.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „§ 9a“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird § 4, und in Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2025 in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der weiterhin wachsenden Bevölkerung im Land Berlin ist eine zunehmende Verkehrsverdichtung festzustellen, welche nicht nur erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit stellt, sondern auch die Gesundheit der Bevölkerung durch die verstärkte Verkehrslärm- und Abgasbelastungen beeinträchtigt. Insoweit ist es erforderlich, dass das Land Berlin an seinen Bestrebungen festhält, den motorisierten Individualverkehr (MIV) stadtverträglich zu organisieren und die Anteile umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu steigern.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung wurden reduzierte Parkgebühren für Carsharingangebote eingeführt. Dies entspricht der nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG -) möglichen Privilegierung hinsichtlich der Parkgebühren.

Darüber hinaus wurde der Einsatz von elektrisch betriebenen stationslosen Carsharingfahrzeugen mit einer Kennzeichnung gemäß § 11 Verordnung über die

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) -sog. E-Kennzeichen - wegen ihrer klima- und umweltfreundlichen Gesamtbilanz besonders gefördert, indem für diese nur die Hälfte der nach der 4. Verordnung zur Änderung der ParkGebO geltenden Parkgebühren zu entrichten sind.

Die neu eingeführte Gebührenermäßigung für Carsharing wurde zum Zwecke der Evaluation bis zum 30. Juni 2025 befristet.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Parkgebühren-Ordnung)

Zu 1.)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der die Änderung der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) abgebildet wird.

Zu 2.)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der die Änderung der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) abgebildet wird.

Zu 3.)

Diese Übergangsregelung hat sich zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt und wird daher gestrichen.

Zu 4.)

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Parkgebührenermäßigung die Carsharingunternehmen insoweit unterstützt, als diese im Rahmen der weiterhin stattfindenden flächenhaften Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung finanziell nachweislich entlastet werden; das Ziel der Förderung des Carsharings wurde grundsätzlich erreicht. Unter anderem aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der ausgelaufenen Förderung für die Beschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen konnte der monetäre Anreiz für den verstärkten Einsatz von

elektrisch betriebenen Fahrzeugen aktuell noch nicht die beabsichtigte Wirkung entfalten. Ungeachtet des gut voranschreitenden Ausbaus der Ladeinfrastruktur in Berlin stellt das Anbieten eines elektrischen Carsharingfahrzeuges zudem für die Unternehmen immer noch einen höheren Betriebs- und Kostenaufwand als das Anbieten eines Verbrennerfahrzeuges dar. Eine Verlängerung der befristeten Gebührenermäßigung sowohl für Carsharingfahrzeuge generell als auch die zusätzliche Gebührenreduzierung für elektrisch betriebene Carsharingfahrzeuge nach § 3 Abs. 2 ist daher erforderlich.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, und mit § 3 Absatz 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die aus dem Carsharing resultierenden möglichen positiven Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima durch Reduzierung der verkehrsbedingten Immissionen werden in der Sechsten Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung allgemein durch den Verzicht auf eine Erhöhung der Parkgebühren für Carsharing-Unternehmen sowie eine Minderung der Parkgebühren für E-Carsharing gewürdigt. Infolgedessen werden auch die Unternehmen für stationsloses Carsharing weiterhin finanziell entlastet.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, die bisherige Gebührenregelung wird beibehalten. Ohne die Verlängerung der zum 30. Juni 2025 auslaufenden Regelung zur Gebührenermäßigung müssten die Carsharingunternehmen die regulären und somit höheren Parkgebühren ab dem 1. Juli 2025 entrichten.

Es sind keine verfahrenstechnischen Anpassungen erforderlich.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 24. Juni 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 2 Gebührenfreies Parken (2) Gebühren werden nicht erhoben für das Parken von: a) Fahrrädern, einschließlich Lastenfahrrädern, b) Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, c) <u>Kleinkrafträdern im Sinne von § 2 Nummer 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und</u> d) Kraftfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 9 und Nummer 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.	§ 2 Gebührenfreies Parken (2) Gebühren werden nicht erhoben für das Parken von: a) Fahrrädern, einschließlich Lastenfahrrädern, b) Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, c) Kleinkraftfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, S. 2), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und d) Kraftfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 9 und Nummer 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.
§ 3 Gebührenermäßigung für Carsharing (2) Für das Parken von Carsharingfahrzeugen nach Absatz 1, welche gemäß <u>§ 9a</u> der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind, werden nur 50 Prozent der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	§ 3 Gebührenermäßigung für Carsharing (2) Für das Parken von Carsharingfahrzeugen nach Absatz 1, welche gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind, werden nur 50 Prozent der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

<u>§ 4</u> <u>Übergangsvorschrift</u> <u>(1) Die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 673) geltenden Gebühren in Höhe von 0,25 Euro, 0,50 Euro oder 0,75 Euro für die erste angefangene viertel Stunde sowie von 0,05 Euro je angefangene weitere drei Minuten, eineinhalb Minuten oder Minute im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten gelten bis zur Umrüstung des jeweiligen Geräts auf eine Gebührenerhebung gemäß § 1 fort, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023.</u> <u>(2) Die Gebührenermäßigungen nach § 3 Absatz 2 gelten erst ab der dafür notwendigen technischen Umstellung der elektronischen Parkraummanagementsysteme, spätestens ab dem 1. Juli 2023.</u>	
<u>§ 5</u> <u>Inkrafttreten, Befristung</u> (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. (2) § 3 tritt mit Ablauf des <u>30. Juni 2025</u> außer Kraft.	<u>§ 4</u> <u>Inkrafttreten, Befristung</u> (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. (2) § 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist – Auszug –

§ 6a Gebühren

(6) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist – Auszug –

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Carsharingfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann,
2. ein Carsharinganbieter ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind,
3. stationsunabhängiges Carsharing ein Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann und
4. stationsbasiertes Carsharing ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.

§ 3 Bevorrechtigungen

- (4) In Rechtsverordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, des Straßenverkehrsgesetzes können als Bevorrechtigungen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

**Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge
(Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch
Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)**

geändert worden ist – Auszug –

§ 3 Bevorrechtigungen

- (6) In Rechtsverordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, des Straßenverkehrsgesetzes können als Bevorrechtigungen Ermäßigungen der Gebühren oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

§ 4 Kennzeichnung

- (1) Bevorrechtigungen nach § 3 dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 11 des Straßenverkehrsgesetzes können die Art und Weise der Kennzeichnung im Sinne des Absatzes 1 näher bestimmt werden, insbesondere können
1. die für das Erteilen der Kennzeichnung erforderlichen Angaben,
 2. die Art und Weise der Anbringung der Kennzeichnung und
 3. das Verfahren für das Erteilen der Kennzeichnung
- geregelt werden. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann die Kennzeichnung im Inland gehaltener Fahrzeuge durch das Zuteilen eines für den Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen erforderlichen Kennzeichens geregelt werden. Rechtsverordnungen mit Regelungen nach Satz 1 erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. § 6 Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf Rechtsverordnungen mit Regelungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.
- (3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Rechtsverordnungen nach Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen erhoben. § 6a Absatz 2 bis 5 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, S. 2), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist – Auszug

§ 11 Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge

- (1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes gilt Satz 1 jedoch nur, wenn dieses die Anforderungen des § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt.
- (2) Das Kennzeichen nach Absatz 1 Satz 1 ist das nach § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und 3, zugeteilte Kennzeichen. Es hat den Kennbuchstaben „E“ als amtlichen Zusatz hinter der Erkennungsnummer zu führen, der von der Zulassungsbehörde auch in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II zu vermerken ist. Wird ein Wechselkennzeichen nach § 9 Absatz 2 zugeteilt, ist der Kennbuchstabe „E“ auf dem fahrzeugbezogenen Teil anzubringen.
- (3) Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nachzuweisen, dass es sich um ein dort bezeichnetes Fahrzeug handelt.
- (4) Bei einem Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nach den Vorschriften seines Herkunftsstaates, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt ist, hat die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3, die an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen ist, zu erfolgen. Die Plakette erhält der Antragsteller auf Antrag in einer Ausgabestelle. Ausgabestellen für die Plaketten sind die Zulassungsbehörden oder die nach Landesrecht sonst zuständigen Stellen sowie die nach Anlage 8 Nummer 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen. Mit dem Antrag ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen:
 1. die Zulassungsbescheinigung Teil I oder
 2. die Übereinstimmungsbescheinigung oder
 3. ein sonstiges zum Nachweis geeignetes Dokument.In die Plakette ist von der Ausgabestelle im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit lichtechter Schrift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen.
- (5) Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.

**Verordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkuhren und an Parkscheinautomaten
(Parkgebühren-Ordnung - ParkGebO -), die zuletzt durch Verordnung vom
29. November 2022 (GVBl. S. 673) geändert worden ist**

§ 3 Gebührenermäßigung für Carsharing

(1) Für Carsharingfahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die gewerblich und ohne feste Abhol- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden, betragen die Gebühren bei Teilnahme an einem elektronischen Parkraummanagementsystem in Gebieten

- a) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a 1 Euro pro Stunde,
- b) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b 2 Euro pro Stunde,
- c) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c 3 Euro pro Stunde.

Das Zeitintervall für die Gebührenerhebung wird auf Minutenschritte festgelegt. Die sich aus der gesamten Parkdauer ergebene Gebühr ist auf volle Cent-Beträge abzurunden.

(2) Für das Parken von Carsharingfahrzeugen nach Absatz 1, welche gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind, werden nur 50 Prozent der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.